

Restauration und Neubeginn in Kurhessen nach 1813*

Hellmut Seier

Zu den bekanntesten Episoden der kurhessischen Geschichte gehört die Rückkehr des exilierten Landesherrn im November 1813. Der Vorgang ist gut bezeugt. Viele haben ihn mitangesehen. Kein geringerer als Wilhelm Grimm, der Märchensammler und Germanist, war davon so beeindruckt, daß er die Szene nie vergaß. Philipp Losch, der spätere Historiograph des Kurstaats, beschreibt sie etwa wie folgt:

Es ist Sonntag, die große Entscheidungsschlacht in Sachsen liegt fünf Wochen zurück, Kassel ist festlich geschmückt, die Franzosen sind fort. Vor Girlanden und Ehrenpforten wartet eine riesige Volksmenge, angeblich 40 000 Menschen. Da nähert sich dem Leipziger Tor ein Wagen, bespannt mit sechs schwarzen Rossen. Zu sehen ist ein Greis in Gardeuniform, neben ihm sitzend ein Jüngerer, ersichtlich der Sohn, ferner ein russischer General. Die Menge erkennt den alten Herrn in der Mitte, es ist Wilhelm I., Landgraf seit 1785, Kurfürst seit 1803 und seit sieben Jahren Flüchtling ohne Land. Sie stürzt ihm entgegen, spannt ihm die Pferde aus, man hört den Ruf „Hessenblut soll ihn hereinziehen, das lebt immerdar.“ Und während die Karosse von den glückseligen Untertanen durch die Straßen der Residenz geschleppt wird, ist der Siebzigjährige buchstäblich in Tränen. Ein ums andere Mal stammelt er: „Oh, meine Kinder, meine Kinder.“¹

Soweit der Bericht. Es ist eine einprägsame und anrührende Geschichte, passend zum romantischen Zeitgeschmack – aber was will, was vor allem kann sie uns sagen? Sie will dartun, der Heimkehrer sei als angestammter Souverän gebührend empfangen worden, nicht geradezu als Sieger, aber doch als vom Sieg begünstigter Patriarch, als sozusagen mitsiegender Partner der Russen, und mit ihm habe das Altgewohnte, die dynastisch gestützte, noch immer weithin akklamierte althessische Grundordnung von neuem Einzug gehalten. Das klingt ein wenig nach Restaurationslegende, man wird den Beigeschmack des Stilisierten, wohl gar Arrangierten nicht recht los, und in der Tat kam dem kurfürstlichen Haus eine Demonstration wie diese nur allzu gelegen, stand doch der Anspruch auf Rückgewinn der Herrschaft noch keineswegs auf festen Füßen². Andererseits schimmert unterschwellig so etwas wie ein Unterwerfungsakt durch: reuiges Volk, das Strafe fürchtet, auch einigen Grund dazu hat, deshalb Vergebung erbittet und huldigt. Wenig dagegen verrät die Überlieferung davon, wie es in den Köpfen der 40 000 aussah. Natürlich hofften sie auf bessere Zeiten, bejubelten sie das Überkommene als Neubeginn, aber wie sie sich den neuen Anfang dachten und ob zum „Hessenblut“ schon deutsches Selbstverständnis, Nationalidee, ein reformpatriotischer Zielkatalog paßten, das bleibt weitgehend offen, da lassen uns die Quellen im Stich³.

* Wenig veränderte Fassung eines Vortrags, der am 25. 9. 1988 vor der Jahreshauptversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde in Rotenburg/Fulda gehalten wurde. Der Tonfall wurde beibehalten.

Ganz ausgespart ist vollends *die* Komponente der Restauration, für die sich das Forschungsinteresse derzeit am meisten erwärmt. Die Schilderung läßt nicht genauer erkennen, wie die Kasseler und ihr Umland am Ende der Franzosenzeit zu den sogenannten „westphälischen Reformen“ standen, jenen Neuerungen im Kunststaat des Königs Jérôme, deren Programmatik von den Bürgern der Residenz wenige Jahre zuvor nicht ohne Beifall aufgenommen worden war, inzwischen durch Besatzungswillkür und finanzielle Auspressung als entkräftet galt und dennoch eine tiefe Spur hinterlassen hatte.

Mehr als die Umbruch-Euphorie reizt diese Spur unterdessen unseren Wissensdrang. Die hessische Landesgeschichte geht ihr denn auch seit einiger Zeit mit einer gewissen Schwerpunktbildung nach, und dies in doppelter Richtung. Am Anfang standen die Gießener Arbeiten von Helmut Berding und Elisabeth Fehrenbach. Sie lehrten, daß der westphälische Modell- und Beutestaat bei durchaus gebotener Distanz zumindest nicht die Geringschätzung verdient, die ihm aus preußischer wie aus hessisch-dynastischer Sicht ein Jahrhundert lang widerfuhr⁴. Gewiß hat sich das kurzlebige Gebilde, zu dem von 1807 bis 1813 auch der größte Teil Kurhessens gehörte, ziemlich rasch als oktroyiertes Regime entpuppt, zuletzt unpopulär in nahezu allen Schichten, berüchtigt wegen seiner rigiden Besteuerungslast und Militäraushebung. Damit ist aber nicht ausgelöscht, daß das Königreich Westphalen zugleich als aufklärerischer Musterstaat gedacht war und daß es als Prototyp rheinbündischer Modernisierung eine beachtliche Sogwirkung erzielt hatte. Eine Wirkung, die sich auch auf Preußen erstreckt hatte, besonders auf Hardenberg, wie sich denn der Langzeiteffekt der Rheinbundreformen neben dem der Stein-Hardenbergschen durchaus sehen lassen kann⁵.

Der andere Ansatz verfolgt den weiteren Verlauf der Spur in den postrheinbündischen Nachfolgestaaten. Für Kurhessen haben hier namentlich die Ergebnisse von Winfried Speitkamp⁶ Gewicht, eines jetzt an der Universität Gießen tätigen früheren Mitarbeiters an einem Marburger Editionsprojekt, das vom Hessischen Landtag und von der Historischen Kommission für Hessen gefördert wird und wovon mehrere Bände bereits vorliegen oder in Arbeit sind⁷. Wie sich im Zuge dieser Forschungen ergab, wirkten Elemente des westphälisch-napoleonischen Reformimpulses auch in den Anfängen des wiederhergestellten Kurstaats nach, unbeschadet alles dessen, wodurch die restituierte Dynastie ins schiefe Licht extremer Restauration geriet. Das nachnapoleonische Kurhessen gilt als Paradigma der Rückkehr zum Status quo ante, und es vermag nichtsdestoweniger zugleich Zeuge einer gewissen Zukunftsanbahnung zu sein: Zeuge defensiver Modernisierung⁸ und partieller Transformation. Das klingt paradox, ist es jedoch nicht. Es verweist auf halb sachzwanghafte, halb durch die personale Konstellation verursachte Unstimmigkeiten und Spannungen und erinnert damit an das Methodenprinzip, Sperriges nicht einzuebnen, sondern dem Menschenwerk jenen Widerspruch zu lassen, der allemal zum Leben gehört.

Was es konkret damit auf sich hat, wie also Restauration und Neubeginn sich vertrugen, wie der kurhessische Modernisierungsversuch sich als Stütze, als Bedingung, dann wieder als funktionale Folge der Restauration präsentiert und so die Zukunftsperspektive von 1813 belichten hilft, die in der zeitgenössischen Spiegelung der Heimkehr-Episode nur verschwommen zum Ausdruck gekommen war – davon des Näheren zu handeln ist meine Aufgabe und Absicht.

I.

Ich gehe aus von drei Fragen, die sich beim Stand der diesbezüglichen Forschung stellen. Zuerst bedarf es der Klärung, wie groß der Spielraum war, über den der heimkehrende Fürst und seine Räte verfügten. Wilhelm war Oberhaupt eines von der Landkarte fast schon verschwundenen, nur wie durch ein Wunder wiederbelebten Staates. Er besaß als glücksbegünstigter Nichtabsteiger bloß eine fragile, gewissermaßen zugeteilte, anfangs provisorische Souveränität. In der Deutschlandpolitik wie im Innern stieß er entsprechend rasch auf Widerstände und Grenzen. Wie verhielt sich dies zur Attitüde der Restauration? Eine zweite Frage ist, wo und inwieweit die Reformkomponente der Restauration reale Gestalt gewann. Wenn es zutrifft, daß „Westphälisches“ weiterwirkte, spürbar noch in der antiwestphälischen Rückbildung – wieviel davon war bloßes Gedankenspiel, wieviel präzisere Planung, und was wurde Wirklichkeit? Drittens interessiert, was die Bevölkerung bei alledem empfand und wollte: jeder Stand für sich natürlich, gewiß Verschiedenes in Stadt und Land, bei alt und jung, bei hoch und niedrig, schwerlich dasselbe überdies in der Stunde Null und danach in den Alltagsjahren – und trotzdem könnte es nach 1813 etwas wie eine gemeinsame Erwartungshaltung, eine landschaftlich gefärbte Wunschvorstellung gegeben haben, und es könnte über die Schichten hinweg eine staatsbezogene Mentalität und Identität darin zum Ausdruck gekommen sein. Läßt sich über die frühe Restaurationszeit in dieser Hinsicht Bündigeres in Erfahrung bringen als über den euphorischen Rückkehrtag? – Ich verfare so, daß ich jeder dieser Fragen einige Erörterung widme, mehr andeutend als gründlich belegt und jeweils beschränkt auf das Jahrfünft, das den Befreiungskriegen folgte. Über diese Phase hinaus brauchen wir nicht zu blicken. Da änderte sich in Kassel zunächst fast nichts mehr. Den alternden Fürsten verließen die Kräfte. Und mit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 setzte ohnehin eine neue Epoche ein.

Zunächst also zur Frage der Spielräume und der Machtverteilung⁹. Wie sich versteht, kann kein Zweifel sein, daß das Machtzentrum Kassel war und in der Residenz der selbstregierende Herrscher. Gestützt auf die nach althessischer Art rekonstruierte Verwaltung, also Geheimer Rat, geheime Kanzleien und eine verschachtelte Fachadministration ohne ministerielle Ressortchefs, erneuerte Wilhelm das Ancien Régime: jenen patriarchalischen Spätabsolutismus mit merkantilistischen Zügen, den er immer bevorzugt hatte. Alle seine Grundsätze: die Aufklärungsskepsis¹⁰, das Antifranzösische, die Revolutionskritik, der ahnenstolze Herrschaftswille – sie hatten sich alle eher noch verstärkt. Den denkbar schroffsten Standpunkt nahm er gegenüber dem siebenjährigen westphälischen Interim ein. Er betrachtete es als nicht gewesen, als kurzerhand austreichbar, erklärte es für rechtlich inexistent. Die Gesetze, Reformen, Ordensverleihungen der Zwischenzeit, sogar die Domänenverkäufe sollten – bis auf Ausnahmen – von Anfang an unwirksam gewesen sein. Seiner Oberrentkammer befahl er, „die entkommenen Güter und Gefälle sofort zusammen zu bringen (. . .) ohne auf den Widerspruch der Inhaber zu achten“¹¹. Das war Restauration in Reinkultur, gehandhabt mit einem Rigorismus, der seinesgleichen suchte. Wäre es nach den Wünschen des Exilheimkehrers gegangen, er hätte auch die seit 16 Jahren nicht mehr einberufenen Landstände für immer abgetan. In der Außenpolitik wäre er am liebsten zu der vom Vorteil diktierten wechselnden Bündniswahl zurückgekehrt, zu der ihn

vor 1806 die Schwäche des Reiches ermächtigt hatte. Hier setzten ihm die veränderten Verhältnisse nun aber bald Grenzen.

Das galt besonders für die Bundes- und Deutschlandpolitik. Um dies zu erläutern, muß ich etwas ausholen. 1813 war eine Schlacht gewonnen, nicht der Krieg beendet, und als die Waffen schwiegen, erwies die Neuordnung sich als schwierig. Zur Disposition stand das gesamte nachnapoleonische Trümmerfeld. Ganz Europa redete mit. Es gab starke Kräfte, denen die Wiederbelebung der Kleinstaaterei nicht paßte, so zum Beispiel nicht dem Freiherrn vom Stein, damals Chef der alliierten Besatzungsverwaltung, einem Planer mit reichlichen Horizonten, in dessen Konzept vollends für den Kurstaat kein Platz mehr war. Gelang es Wilhelm am Ende dennoch, sein Landgrafenerbe zu retten, selbst das am meisten gefährdete Hanau, ja glückte ihm mit der einstigen Fürstbtei Fulda sogar noch ein Zugewinn, so letztlich deshalb, weil er Blick für Wirklichkeiten hatte, bei all seinem Eigensinn mit taktischem Geschick agierte, weil er überdies eine verlässliche und alsbald greifende Ordnungssicherung in Aussicht stellte und zu Opfern bereit war. Solange der Krieg noch dauerte, nutzte er aus, daß die Napoleongegner seine Hilfe brauchten. Im Dezember 1813 unterschrieb er den Akzessionsvertrag, der ihm sein Hessenland wiedergab. Die Kosten, so hoch sie waren, nahm er in Kauf: zweieinhalb Millionen Gulden, 24 000 Mann Soldaten, obendrein eine Selbstverpflichtung, Landstände zu berufen¹². Und auf dem Wiener Kongreß, wo er bei seinem kurzen Auftritt im Herbst 1814 wie ein lebendes Denkmal vergangener Kaisertreue und Reichsmilitanz umherschritt und seinen alten Träumen von einem wiedervereinigten Hessen und einer königlichen Kattenkrone nachhing¹³, schickte er sich zuletzt ins Unvermeidliche. Kurhessen wurde Gliedstaat des Deutschen Bundes: einer der kleineren unter den mittelgroßen, der Form nach unabhängig, äußerlich weiter im Besitz der funktionslos gewordenen Kurwürde, in Wirklichkeit aber gekettet ans Bundesrecht und mithin der Gesetzgebung, der Exekutionsbefugnis, im Kriegsfall der Wehrexekutive des Frankfurter Bundestages unterworfen. Unterworfen auch dem ebenso berühmten wie doppeldeutigen Artikel XIII der Bundesakte, welcher Wilhelm wie allen Fürsten ein weiteres Mal die Berufung von Landständen vorschrieb¹⁴.

Das hört sich nun freilich imposanter an als es war oder, besser gesagt, sich nach Jahren herausstellte. Man wird dem Denkstand von 1815/16 nicht gerecht, wenn man Verlauf und Ausgang in die Vorauserwägungen rückblendet. Beim Arbeitsbeginn am runden Tisch in der Eschersheimer Gasse zu Frankfurt war keineswegs vorherzusehen, ob sich der neugeschaffene Bundestag nicht doch noch ein Bundesgericht, eine auch im Frieden präsenste Armee, eine mit Durchgriffsrechten ausgestattete Normenkontrollkompetenz zulegen werde. Dem hessischen Kurfürsten ist es nicht zu verargen, wenn er diesbezüglich mißtrauisch blieb und seine Rechte wahrte. Viel Erfolg aber hat er dabei nicht gehabt. Was er auch unternahm, es endete so, daß ihm das Staatliche am Staatenbund begreiflich werden und damit die deutschlandpolitische Spielraumbeschneidung allmählich aufgehen mußte. Er mußte erleben, daß die von ihm geprellten westphälischen Domänenkäufer sich rechtsuchend nach Frankfurt wandten und dort nicht einfach abgewiesen wurden¹⁵. Er setzte sich nicht durch mit seinem Plan, im Bundesheer eine vereinigte Hessendivision aufzustellen und einen allerletzten Rest von regionalem Füh-

rungsanspruch dadurch festzuschreiben¹⁶. Und ihm blieb auch nicht die unberechenbare Zukunftsdynamik des Artikel XIII verborgen, so trickreich er ihr auszuweichen suchte¹⁷.

Im Endeffekt überwogen schon zwischen Wiener Kongreß und Karlsbad die deutschlandpolitischen Daumenschrauben. Das Kurfürstentum befand sich in überaus heikler Mittellage: im Frieden Transithandelsland, im Spannungsfall Aufmarschraum, interessant für alle, verbündet mit keinem. Den Preußen ein Dorn im Auge wegen ihrer rheinischen Verbindungsstraßen, den Österreichern wichtig als nordmainischer Satellit. Und für beide Großmächte eine Schachfigur ihrer Doppelhegemonie, solange sie zusammenhielten. Ihre Kasseler Gesandten beäugten mit Argwohn jeden kurfürstlichen Schritt und Tritt. Dabei spielte auch die Machtverteilung im Innern eine Rolle.

Denn auch mit dem Spielraum in der Innenpolitik konnte Wilhelm nur unter Abstrichen zufrieden sein. Gewiß: äußerlich ging alles gut. Keine offene Beanstandung seiner Entscheidungsdominanz. Der Vertrauensvorschuß des Heimkehrtages hielt sich eine Zeitlang. Die Reetablierung der Macht verlief ohne Panne. Klüglich vermied die Personalpolitik jene peinvolle Entbonapartisierung, die im benachbarten Hannover soviel Unmut hervorrief¹⁸. Und die im Vollzug der alliierten Auflagen nolens volens berufenen althessischen Stände tagten 1815/16 beinah nach alter Art, d. h. getrennt nach Kurien, mit deutlichem Schwerpunkt beim Adel, im Verkehr mit dem Staat meist aufs Schriftliche beschränkt. Neu war einzig, daß zu den beiden klassischen Kurien der Prälaten und Ritter einerseits und der Städte andererseits nun noch eine dritte hinzutrat: die Bauernkurie, angeführt von dem Bauerndeputierten des Fuldastroms, dem politisch versierten „Rotenburger“ Gutsbesitzer David Ferdinand Schultz¹⁹. Das alles vollzog sich also wie nach Wunsch und war dabei nicht ohne lockernde Gesten, sogar einen frischformulierten Konstitutionsentwurf (von ihm gleich mehr) bekam der Landtag zu sehen. Hinter der Fassade aber rumorte es nicht wenig. Keiner der innenpolitischen Machtfaktoren ließ sich so klaglos einordnen und führen, wie es dem Landesherrn erwünscht gewesen wäre: nicht der Landtag, nicht mal die Bürokratie, am wenigsten die als Faktor von morgen sich regende Öffentlichkeit.

Der Landtag: so uneins er war, so einig war er darin, kurfürstlichen Steuerforderungen hinfort nur dann zu willfahren, wenn Kurhessen Verfassungsstaat werde und wenn es dadurch zu wirksamer Finanzkontrolle komme. Über das Verfassungsprojekt dachte Wilhelm nach; daß es herrschaftstechnisch manchen Vorteil bot, sah er ein. Aber Bedingungen stellen ließ er sich nicht, schon gar nicht in Geldsachen, so ging man im Streit auseinander²⁰. – Streit war natürlich ausgeschlossen im Falle der Bürokratie. Aber auch zu ihr stand die Konzeption des Rückkehrers auf mehreren Ebenen in Spannung. Ähnlich wie das Militär und wie die Richterschaft kam das Verwaltungspersonal in erheblichem Umfang aus westphälischen Diensten²¹. Zu systematischer Auswechslung bestanden weder Anlaß und Absicht noch Alternativen und Zeit. Nur in einige Spitzenpositionen baute Wilhelm seine Exilsbegleitung, die sogenannten „Prager Musikanten“, ein²². Aus der ungebrochenen personellen Kontinuität zum westphälischen Personalbestand erwachsen indes bald Impulse zur Fortsetzung westphälischer Muster, vielfach solcher, die in flagrantem Widerspruch zum restaurativen Anstrich standen, obendrein als unpopulär und abgewertet galten, dafür allerdings fiskalischen Gewinn ver-

hießen oder die innere Sicherheit stützten. Es handelte sich vor allem um Maßnahmen der Steuererhebung, Schuldentilgung, Polizeiorganisation, ländlichen und städtischen Gerichtsbarkeit, Kommunalpolitik und Gewerbeordnung, und die Dissens-Konstellation ergab sich daraus, daß die auf Effizienzsteigerung und Herrschaftsrationalität bedachten Behörden zugleich mehr tendenzielle Egalisierung und Entfeudalisierung dabei im Auge hatten, als das Selbstverständnis schlichter Rückkehr zum althessischen Status zuließ und als Wilhelm behagte²³. – Schließlich die Öffentlichkeit. Hier war schlechterdings keine Übereinkunft möglich. Wilhelm reagierte beinahe verblüfft, als die geschädigten Domänenkäufer sich zusammentaten und mit Mitteln, die an heute erinnern, auf die Auslandspresse und die Frankfurter Bundestagslobby einzuwirken begannen²⁴. Vollends das publizistische Landtageecho war ihm viel zu laut²⁵, und als auch noch die Subalternoffiziere damit anfangen, sich gemeinschaftlich und mit Ständeresonanz über ihren kargen Sold zu beklagen, schritt er ein. Die mutmaßlichen Urheber der Offizierseingabe kamen nicht ohne Haftstrafen davon²⁶.

Kurzum: auch in der Innenpolitik gab es Probleme. Man trug in den Amtsstuben zwar murrend den alten Zopf, man respektierte wie ehemals die fürstliche Entscheidung, aber im Vorfeld und im Vollzug wirkte mehr politischer und gesellschaftlicher Eigenwille darauf ein als in der vorwestphälischen Zeit. Das zeigte sich am deutlichsten, wo Landtag, Bürokratie und Öffentlichkeit sich in der gemeinsamen Absicht trafen, der Restauration den Charakter eines wirklichen Neubeginns zu geben: festgeschrieben, irreversibel, zum Wagnis bereit. Ein Vorsatz, der nirgendwo so unverhohlen zum Ausdruck kam wie in dem Bemühen um eine Konstitution – freilich auch nirgendwo so nuancenreich und so voller Widersprüche.

II.

Mit dem Stichwort Konstitution bin ich bei meiner zweiten Frage: bei der Einschätzung, inwieweit der westphälisch inspirierte, auf Herrschaftssicherung gerichtete Modernisierungsimpuls eine wirkliche Tat, kein bloßes Strohfeder war. Wir haben zu unterscheiden zwischen Neuerungen, die lediglich erwogen wurden, und solchen, aus denen sich ein effektiver Wandel, im Rückblick gesehen ein Zukunftsvorgriff ergab.

Zur mildereren, wenn nicht gar fiktiven Sorte scheint auf den ersten Blick das Projekt zu zählen, dem verfassungsgeschichtlich die relativ größte Beachtung gebührt, zumal es durch Archivfunde Winfried Speitkamps in neue Beleuchtung rückt. Gemeint ist der vorerwähnte Konstitutionsentwurf: vom Kurfürsten in Auftrag gegeben im Oktober 1815, binnen acht Wochen erstellt von einer vierköpfigen Expertenkommission, vorgelegt in den Weihnachtstagen und erstmals veröffentlicht, jedenfalls in dieser Urfassung, erst vor vier Jahren²⁷. Rechtskraft erlangt hat der Entwurf nicht. Wilhelm ließ ihn zunächst kritisch sichten, redigierte dann selbst daran herum, legte eine an wichtigen Stellen entgiftete Fassung im Februar 1816 dem Landtag vor²⁸, ärgerte sich maßlos über dessen Reaktion und übergab nach abermals milderndem Neuanstrich eine dritte und letzte Fassung im Sommer 1816 dem Feuer im Kamin, angeblich sogar (aber das stimmt sicher nicht) mit eigener Hand²⁹. Man kann, wenn man will, das ganze also abtun. Man kann einwenden, der

Reformversuch sei gescheitert, er sei ein zwar früh unternommener, auch in Einzelzügen origineller, aber unverwirklichter Probeschritt, gleichsam ein Muster ohne Wert, gewesen. Nicht viel wichtiger als ein Glasperlenspiel. Die weihnachtliche Urfassung habe ohne Blessur nicht mal das Neujahrsfest erreicht, und am Ende sei Kurhessen eben doch hinter Süddeutschland zurückgeblieben³⁰. Dem ist zweierlei entgegenzuhalten.

Zum einen stand der Entwurf in mindestens lockerem Zusammenhang mit Realveränderungen, die der westphälischen Ära entstammten und nach 1813 beibehalten wurden – trotz aller Restaurationsideologie. Empfindliche Einschnitte schufen in diesem Sinne zumal die Aufhebung der Steuerfreiheit des ritterschaftlichen Adels und die Beseitigung der Patrimonialjustiz³¹. Beides hatte Pioniercharakter, nicht nur im norddeutschen Kontext. Es verbesserte die Lage der Bauern, indem es ihre Abhängigkeit lockerte und einen Teil der ländlichen Steuerlast auf breitere Schultern umlud. Ohne diese Änderungen hätte die im Konstitutionsentwurf vorgesehene Partizipation der Landbevölkerung gleichsam in der Luft gehangen. Auch die geplante Trennung von Justiz und Verwaltung nach westphälichem Muster paßte dazu, so lückenhaft selbst in vielen Städten der reale Wandel blieb³². Anderes, etwa die wechselvolle, von Rückschlägen begleitete, in vielem dennoch vorgreifende Emanzipation der Juden seit 1816³³, gelangte nicht in den Entwurf, entsprach aber seiner Ratio und hatte ebenfalls westphälischen Hintergrund. Alle diese Reformadaptionen wurden von der Expertenkommission, auf die die Verfassungsplanung zurückging, gemeinsam oder mehrheitlich betrieben. Drei ihrer vier Mitglieder – der führende Tribunalspräsident Otto von Porbeck, der Verwaltungsjurist Ferdinand Carl Frhr. Schenck zu Schweinsberg und der Gesandte und Staatsschatzdirektor Carl Otto von der Malsburg – hatten zur Verwaltungs- oder Justizelite des Königs Jérôme gehört und steuernde Erfahrungen von dorthier mitgebracht. Obgleich keineswegs einig in allem (besonders Malsburg war auch Stimme der Ritterschaft und spielte gern den Part des bremsenden Vermittlers), griffen alle drei, jeder nach seiner Weise, darauf zurück³⁴.

Das andere Argument nimmt Bezug auf den konkreteren Inhalt und die Langzeitwirkungen des Entwurfs. Denn so wenig ihm sofortige Durchsetzung beschieden war, so wenig blieb er bloße Luftschloß-Architektur. Die vier Verfassungsmacher (der vierte war der Minister Georg von Schmerfeld) erstrebten den Umbau Kurhessens zur konstitutionellen Monarchie. Sie zielten (teilweise mit Mehrheit) auf eine neue Grundordnung mit gesamtstaatlicher Geltung und Integration, mit Verfassungseid des Landesherrn und einer landständischen Repräsentation, die alle Provinzen und im Prinzip die Bevölkerungsmehrheit vertreten sollte. Gedacht war an einen Einkammerlandtag, nahezu drittelparitätisch zusammengesetzt aus Adel, Stadtbewohnern und ländlichen Eigentümern. Das Deputiertenmandat sollte überwiegend auf Wahl gegründet sein, nicht mehr ständisch gebunden, und ausgeübt werden im Plenum, nicht in Kurien³⁵. Der Landtag sollte Immunität und Periodizität genießen und beachtliche Kompetenzen haben: Steuerbewilligung, Beschwerderecht, Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Haushaltskontrolle. Selbst Ansätze zu Grundrechten waren vorgesehen: Sicherheit der Person und des Eigentums, Sonderrechtsschutz für Beamte, mit Einschränkungen sogar Pressefreiheit³⁶.

Alles in allem ein Katalog, der sich im frühkonstitutionellen Vergleichsfeld keinesfalls schwächlich ausnahm, soviel Kompromißhaftes durchschimmerte und so Zwiespältiges seine Väter sich davon versprochen. Knüpften sich doch in und außerhalb der Expertengruppe recht ungleiche Erwartungen daran. Ging es den einen um eine moderner legitimierte Staatlichkeit, so den anderen um mehr Zentralismus und Vernunft, den dritten um Abkehr von Fürstenwillkür. Was wollten die Bürokraten? Ihnen schwebte ein bewachter und gelenkter Fürst in einem zukunfts-fähig gestalteten Flächenstaat, nicht frei von Beamtenabsolutismus, vor. Der Adel? Er hoffte auf Privilegienschutz durch vergrößerte Ständemacht³⁷. Der engste Reformerkreis? Hier fehlte nicht der Gedanke, daß zur bürgerlich-egalitären Gesellschaft die repräsentativstaatliche Willensbegründung gehöre. Verbreitet war wie bei Wilhelm selbst zugleich ein taktisches Kalkül: man wollte einem Frankfurter Normen-Oktroi womöglich schärferen Zuschnitts durch ein *Fait accompli* mit Lizenz an den Zeitgeist entgehen. Wurde das hinfällig, je mehr der Bund seinerseits zur Abwehrhaltung überging, so schadete dem Projekt in Kassel, daß es der Herrschaftsregie zu entgleiten, daß es Fixpunkt eines Widerstands zu werden drohte, der über Resonanz in der Öffentlichkeit und Auslandskontakte verfügte und weniger auf Umfundierung als auf Schwächung der Fürstengewalt aus war³⁸. So wurde die Reform erst zurückgestellt, dann vorläufig aufgegeben. Völlig abgeschrieben aber wurde sie nie. Einzelteile wurden in Zwischenschritten verwirklicht. In das Haus- und Staatsgesetz von 1817³⁹ gingen der ständische Verfassungsanspruch und die Beamtensicherung ein, in das Organisationsedikt von 1821⁴⁰ der einheitliche Instanzenzug und die Herausnahme der Justiz aus der Verwaltung. Nochmals zehn Jahre später, beim Übergang in die Verfassungszeit 1830/31, dienten die Vorarbeiten von 1815/16 als Orientierungsrahmen und Muster⁴¹. Damit schloß sich die Kette prozeßhafter Transformation, die im Dienst und als Folge der Restauration nach 1813 begonnen hatte. Die Restauration suchte sich legitimatorisch und effizienzsteigernd abzusichern durch teilweisen Neubeginn. Der Neubeginn veränderte Zug um Zug die Restauration.

Es hat nicht lange gedauert, bis der Kurfürst, ein weltkundiger Mann, diesen Zyklus durchschaute. Dem 18. Jahrhundert verhaftet, hatte er versucht, Ideen des 19. in seinen Dienst zu stellen, aber nach dem ersten Rückschlag ließ er die Finger davon. Als er sich wenige Jahre vor seinem Tode noch einmal mit dem Verfassungsproblem beschäftigte, nahm er Abschied von dem Wagnis. Auch jetzt lehnte er Verfassungen nicht generell ab. „Für Volk und Vaterland laut redend, so viel wie möglich liberal in allen billigen Stücken“ – so mochte eine künftige Verfassung immerhin sein. Aber sie müsse „kurz und bündig“ sein. „Alles der Souveränität Nachteilige (muß) umschifft werden.“ Die landesherrliche Gewalt dürfe nicht darunter leiden. „Die Konkurrenz der Stände zu den Gesetzen ist (. . .) ganz unstatthaft und bleibt ganz weg⁴².“ Völlig unzulässig, hieß es an anderer Stelle, sei die ständische Publizität. „Von den Landtagsverhandlungen darf nichts im Druck erscheinen.“ Das beste wäre, man kehrte zum Kurien-Landtag mit beschränktem Bewilligungsrecht zurück und beriefe ihn überhaupt nicht mehr nach Kassel ein. Warum nicht nach Homberg, nach Hanau, nach Rinteln? Alle acht Jahre und ohne gesamtstaatliche Zuständigkeit? Und dann der Satz, der zeigt, daß Wilhelm den Krebschaden letztlich in der populären Dehnung der Partizipations-Teilhabe sah:

„Der Bauernstand fällt als noch nicht ganz reif von den Landtagen weg⁴³.“ Damit distanziert sich der Müdegewordene zumindest von einem Teil jener breiten und begeisterten Menge, deren quasiplebiszitäre Akklamation das vorgreifend Moderne seines Heimkehrtages von 1813 gewesen war.

III.

Diese Beobachtung führt uns zur letzten der eingangs formulierten Fragen: Was dachte und wollte das Volk, was erwartete und erstrebten seine einzelnen Stände und Schichten? Es ist beim derzeitigen Stand der Forschung noch immer die schwierigste. Aber auch dazu ist im Zusammenhang mit den Marburger Editionsprojekten einiges zutage getreten. Kombiniert mit der älteren Überlieferung, ergibt sich folgendes Bild:

Zu unterscheiden ist zwischen den Jahren jeweils vor und nach den Umbrüchen der westphälischen Zeit und der Befreiungskriege. Über die Stimmungslagen vor 1806⁴⁴ bzw. 1813 wissen wir außer aus älteren Zeugnissen durch die DDR-Arbeit von Heinz Heitzer Bescheid. Die auf Merseburger Materialien fußende Interpretation erhärtet den Eindruck einer mehrfach schwankenden, zeitweilig gespaltenen Stimmung. Gab es in den Städten, besonders in der Residenz, Sympathie für die westphälischen Reformen, namentlich im Bildungsbürgertum, in der Beamtenschaft und in den Logen, vor allem wegen der auf Rechtsgleichheit zielenden, aufklärerischen Tendenz, so herrschte auf dem Lande die Ablehnung vor: bei der Geistlichkeit, teilweise beim Grundbesitz, bei den ablösungsskeptischen und konskriptionsbedrohten Bauern und den unterbäuerlichen Schichten. Der Gegensatz äußerte sich bei den Erhebungsversuchen von 1806 und 1809, die in den Städten wenig Rückhalt fanden, während sie in den Dörfern, vor allem im Niederhessischen, auf einigen Zuspruch stießen. In der Zielsetzung stand dabei das Politisch-Programmatistische, Gesamtnationale, teils von Preußen her Lancierte deutlich zurück hinter einem stimmungshaft althessischen, frankophoben, heimatverbundenen Patriotismus, dem die Fürstentreue als Ansporn diente⁴⁵. Das alles nahm bis 1813 dann weiter zu. Es gipfelte in der gefühlhaften Aufwallung des herbstlichen Heimkehrtages.

Ganz anders die Stimmung in den Jahren danach. Schon vor Ende 1814 schlug sie drastisch um. Der Umschwung erfaßte alle Schichten. Er ging zu Lasten, wenn nicht des Fürsten, so seiner Mitarbeiter, und er richtete sich gegen die Handhabung der Restauration. Eine lehrreiche Quelle dafür sind die Desiderien und Denkschriften, die Instruktionen und Resolutionen, die die Ständedeputierten in ihrem Reisegepäck hatten, als sie sich 1815 zum Landtag in die Hauptstadt begaben, oder die kurz darauf dort entstanden⁴⁶.

Halbwegs zufrieden schien in mancher Hinsicht allenfalls die besitzende bäuerlich-bürgerliche Dorfböuerschicht. Bei ihr fand Anklang, daß sie nunmehr landtagsfähig war, daß die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit und die Steuerentlastung des Adels nicht wieder eingeführt wurden und daß eine Verfassung in Aussicht stand. Trefflich zum Ausdruck kam diese hoffnungsvolle Zeitsicht in einem Schriftsatz des schon erwähnten „Rotenburgers“ David Ferdinand Schultz „Gab es je eine Zeit, die laut eine Konstitution begehrte“, schrieb er Anfang März 1815, „so ist es die jetzige. Sie ist das Band zwischen Regenten und Regierten. Stark und unzertrennlich wird dieses sein, wenn das

Grundgesetz gut ist, richtige Repräsentation, richtige Lastentragung, Bestimmung über Verwilligung und Verwendung enthält, kurz, wenn die Regierten wissen, daß die Lasten, welche sie tragen, notwendig und auch richtig verteilt sind⁴⁷.“ Richtig verteilt schienen sie auch den wohlmeinenden Bauern und bürgerlichen Grundbesitzern nun freilich noch nicht, schon insofern nicht, als noch immer die Abschaffung des Frondienstes ausstand, ihnen noch immer zuviel indirekte Steuern, zuviel Militärpflicht, zuviel Zins und Zehnt und überhöhte Zölle abverlangt wurden⁴⁸. Solcherart Unmut dürfte in mittel- und kleinbäuerlichen Kreisen noch ungleich verbreiteter gewesen sein. Sie waren ja die eigentlich Betroffenen. Wir hören von Sozialkriminalität, Steuerverweigerung und dörfllichem Gruppenprotest aus der Zeit nach 1813 fast ebenso wie aus der früheren⁴⁹.

Aber nun erst die Stadtbürger. Ihr Klageregister war doppelt so lang⁵⁰. Dabei hatten sie schon in Aussicht, woran ihr Herz am meisten hing: Wiederherstellung der Zunft, Wiederabschaffung der Gewerbefreiheit⁵¹. Die Mehrzahl der kurhessischen Städte bestand damals aus spärlichen Landstädten mit 2000 oder 3000 Einwohnern, ackerbürgerlich schlicht, mehr im Handwerk als im Handel tätig, noch ganz ohne Industrie. Diesen Städten, jedenfalls dem in ihnen tonangebenden Zunftbürgertum, hatten die westphälischen Reformen wenig zu sagen. Rechtsgleichheit der Nichtbürger, ihrer Gesellen also und der Tagelöhner, wünschten sie ja gerade eben nicht; auch an der Emanzipation der Juden nahmen sie eher Anstoß. Dazu der Entzug der städtischen Gerichtsbarkeit, der Selbstverwaltungsabbau, die vermehrte Last durch Militär und Einquartierung und mancherlei Sonderleistungen, besonders Fuhrdienste⁵². Von der Verfassung versprach man sich demgegenüber Linderung oder Abhilfe, zumindest Finanzkontrolle und mehr Schutz gegen Willkür. – Und das war es denn auch, was ebenso der Adel als Lichtblick empfand, vorausgesetzt daß er die Weiterbildung des altständischen Rechts in konstitutioneller Richtung überhaupt goutierte. Mit voller Einsicht in alle Konsequenzen rang sich dazu freilich erst eine Minderheit durch. In der Regel war die Ritterschaft diejenige Schicht, die ihre Unzufriedenheit mit dem Neubeginn am lautesten kundtat. Kam ihr doch die ganze Restauration bisweilen wie ein einziger großer Schwindel vor. Was nutzte ihr ein Landesherr, der die Bauern in den Landtag holte, uralte Ständerechte kränkte, sich vornehmlich selbst die Kassen füllte und es mit Juden und „Kapitalisten“ hielt. In den Augen dieser Kritiker war Kurfürst Wilhelm nichts als ein verführter oder verkappter Napoleon-Adept, ein gelehriger Rechtsbrecher, auf „Plusmacherei“, Herabdrückung des Edelmanns und manipulierte Akklamation bedacht⁵³.

Natürlich war das übertrieben, aber die Mißstimmung auch in Teilen selbst der Oberschicht war offensichtlich und gibt zu denken. Aufs ganze gesehen hatte das Politbarometer schon 1815 zumindest keinen aufmunternden Stand. Noch bedenklicher aber wurde die emotionale Tiefdruckstimmung in den Jahren danach. Vieles kam dabei zusammen, von der Hungerkrise 1816/17, die den Brotpreis in die Höhe trieb, über die ausufernde Massenverarmung und Pauperismus-Klage bis zu dem burschenschaftlichen Wandlungsdruck, den – die Jugend beflügelnd, dem Alter eine Sorge – das Wartburgfest indizierte⁵⁴. Und der Druck nahm im mainisch-hessischen Raum rasch konkretere Formen an. Im November 1817 zirkulierte in Frankfurt eine Massenpetition mit über tausend Unterschriften, in welcher der Bundestag dazu aufgerufen wurde,

„die Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte zu bewirken, und zwar so, daß in allen teutschen Landen das Volk zu Vollführung des besagten Artikels vertragsweise beigezogen und in ganz Teutschland nach wesentlich gleichen Grundsätzen eine wahre und würdige Volksvertretung eingeführt werde“⁵⁵. Der Text stammte aus Kreisen, die mit der radikalen Richtung der Burschenschaft, den Gießener und Darmstädter Schwarzen um Karl Follen und seine Mitstreiter, in Verbindung standen und auch in Kurhessen Anhänger hatten⁵⁶. Eine weitere „mit mehreren Tausend Unterschriften versehene ähnliche Petition aus Kurhessen“ wurde angekündigt⁵⁷. Auch die Odenwälder Aufstandsbewegung von 1819, die judenfeindlichen Unruhen des gleichen Jahres und die hessen-darmstädtische Verfassungssagitation, die dem Mordanschlag auf Kotzebue voranging und binnen Jahresfrist eine vereinbarte Verfassung erzwang, hatten grenzüberschreitende Ausläufer. Alles Grund genug, um Kassel aufzuschrecken. Die Behörden des Kurstaates fragten sich, ob eine Erhebung bevorstehe und wie ihr Land darein verwickelt sei. Was an Stellungnahmen dazu vorliegt, gibt uns Aufschluß über die Stimmungslage kurz vor Karlsbad sowie darüber, was die Spitzen des Staatsapparats von den Wünschen ihrer Untertanen wußten⁵⁸.

Zunächst scheint danach sicher, daß die Berater des Kurfürsten eine revolutionäre Weiterentwicklung nicht ausschlossen, den Kurstaat aber in geringerem Maße als das benachbarte hessische Großherzogtum daran beteiligt und davon gefährdet glaubten und insbesondere meinten, die Bewegung sei aufzuhalten, wenn ihrem politischen Hauptverlangen nach einer vereinbarten Konstitution mit dosierten Konzessionen begegnet werde. Kein Hehl aus dem Ernst der Lage, den er gleichwohl landesspezifisch abgestuft schilderte, machte etwa der Kasseler Bundestagsgesandte Georg Ferdinand Frhr. von Lepel, einer der engsten Mitarbeiter des Kurfürsten, als er diesen wenige Tage vor Karlsbad zur vorbeugenden Reform von oben aufrief. „Die Aussichten in die Zukunft“, schrieb er, „werden immer trüber, die revolutionäre Stimmung in Deutschland wächst mit jedem Tage; und wengleich in Kurhessen gewiß weniger als in den Nachbarstaaten, so sind doch gewisse Ideen schlechterdings nicht zu unterdrücken, und wenn es beim Nachbarn zu brennen anfängt, wer kann dafür bürgen, daß das Feuer das eigene Haus verschone?“⁵⁹ Auch der Polizeichef von Marburg, Carl Philipp von Hanstein, sagte ein Übergreifen der darmstädtischen Bewegung voraus: „Die Untertanen scheinen aus dem 13. Artikel der deutschen Bundesakte Ansprüche herleiten zu wollen, und sollten – wie fast nicht zu bezweifeln ist – in dem benachbarten Großherzogtum die (. . .) Landstände wirklich zusammenkommen und eine Landesverfassungsurkunde dort erscheinen, so ist vorauszusehen, daß dies den Mut geben wird, auch hier dergleichen Umtriebe zu erneuern.“⁶⁰ Vollends Regierungsrat Johannes Hassenpflug, zweiter Landtagskommissar von 1815/16 und Vater des späteren Ministers, riet mit Blick auf „Gemüt und Glauben“ des Volkes zu planvollem Einlenken: „Wenn in anderen deutschen Staaten, und namentlich in dem benachbarten Großherzogtum Hessen, das Verlangen der Untertanen nach ständischen Verfassungen mit Ungestüm sich ausgesprochen hat, so kennt man solche widrigen Vorgänge in Kurhessen nicht, und es verdankt diese Ruhe dem guten Sinn seines Volkes und dem Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit seines tief verehrten Landesfürsten. Demungeachtet nährt jeder gebildete Untertan den Wunsch in seiner Brust, daß Eure König-

liche Hoheit die Bekanntmachung einer angemessenen Landeskonstitution allergnädigst verfügen möchten.”⁶¹ Die Schmeichelei nutzte nichts, denn Wilhelm war längst schon verfassungstauglich, und mit Karlsbad siegten die Gegner; aber von der Devotion abgesehen, erhärtet auch dieses Zeugnis den allgemeinen Eindruck. Kurhessen erwartete und erhoffte Wandel. Die Bildungsschicht kalkulierte ihn konstitutionell. Dabei setzte die Jugend mehr auf Druck von unten, das Establishment mehr auf Herrschaftsklugheit. Überall überwog der einzelstaatliche Ansatz. Das Gesamtdeutsche blieb blaß. Identität und Integrität des Kurfürstentums Hessen standen noch nicht ernstlich in Frage.

Ich bin am Schluß und ziehe das Fazit. Wie sich ergab, war die Restauration im Sinne der Rückkehr zum Status quo ante von Anfang an mehr Stilisierung als Realität. Schon der plebiszitäre Applaus der 40 000 vom November 1813 paßte nicht so recht dazu, noch schlechter die nur bedingte Souveränität, die faktische Teiladaptation mancher Westphalenreform, das Gewicht der landtagsöffentlichen Oppositionsbekundung. Der wiedererrichtete Kurstaat lavierte zwischen den Mächten und den Zeittendenzen. Schon bald nach dem Neubeginn stand es nicht gut um seine Zukunftschancen. Eines aber hatte die Zeit der Fremdherrschaft mit geringem Defekt überdauert: die relative Selbstbindung aller an den Staat, bei allem Vorbehalt gegenüber der dynastischen Spitze. Kurhessen war noch nicht aufgegeben, trotz und wegen der westphälischen Erfahrung. Die Mehrheit der Bürger identifizierte sich mit ihm, wenn auch nicht gleichermaßen. *Wie* sie in ihm lebten, gefiel fast keimen; *daß* sie in ihm lebten, begrüßten die meisten. Die Aussicht darauf erklärt den emotionalen Beiklang des Heimkehrtages. Ein Echo davon hielt sich auch in der Folgezeit, wie gebrochen auch immer.

1813 war, wenn man will, eine verpaßte Chance. Aber ihre Nichtergreifung hing zusammen mit der tiefverwurzelten Tradition föderativ gestalteter deutscher Staatlichkeit. An ihr rüttelte mit letztem Ernst noch fast niemand, auch nicht in Kurhessen. Deutschland war ein Ideal und ein Mythos. Realistische Zukunftsuche richtete sich ein im Deutschen Bund und seinen Einzelstaaten⁶².

Anmerkungen:

- 1 Losch, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866, Marburg 1922, S. 78. – Weitere Berichte mit teils abweichenden Einzelheiten und zur Vorgeschichte: Anton Niemeyer: Casselsche Chronik vom 28. September 1813 bis zum 21. November desselben Jahres, Cassel 1814, S. 83 f.; Friedrich Müller: Kassel seit siebzig Jahren, zugleich auch Hessen unter vier Regierungen, die westphälische mit inbegriffen, Bd. I, Kassel 1876, S. 78 ff.; Albert Duncker (Hrsg.): Eines hessischen Gelehrten Lebenserinnerungen aus der Zeit des Königs Jérôme. – In: ZHG 19 (NF 9), 1882, S. 249–347, hier 317 (Bericht Völkels); Carl Wilhelm Wippermann: Kurhessen seit dem Freiheitskriege, Cassel 1850, S. 6. – Die Erinnerung Wilhelm Grimms in seiner Autobiographie bei Karl Wilhelm Justi: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstler-Geschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1813, Marburg 1831, S. 179 f.; dazu Hermann Gerstner: Die Brüder Grimm, Gerabronn 1970, S. 100 f.
- 2 Althessen befand sich zu dieser Zeit (21. 11. 1813) noch unter der Oberhoheit des russischen Militärs. Zum Legitimationseffekt der Einzugsovationen vgl. Winfried Speitkamp: Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813–1830, Darmstadt/Marburg 1986, S. 57.
- 3 Zu den spärlichen Kontextquellen für Kurhessen und ihrer kontroversen Auslegung vgl. ebd. S. 59 ff., 839 f. sowie unten Anm. 45–53. In der Forschung mehrt sich die skeptische Einschätzung der deutschpatriotischen Stimmen. Das gilt selbst für Preußen, dazu jetzt Bernd v. Mün-

- chow-Pohl: Zwischen Reform und Krieg. Untersuchungen zur Bewußtseinslage in Preußen 1809–1812, Göttingen 1987, S. 413 ff.
- 4 Vgl. Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, Göttingen 1973, S. 108 ff.; ders., Das Königreich Westfalen als Modellstaat. – In: Lippesche Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 54, 1985, S. 181–193, hier S. 190; Elisabeth Fehrenbach: Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des Napoleonischen Frankreich. – In: HZ 228, 1979, S. 288–316, hier S. 288 f.
 - 5 Forschungsstand bei Eberhard Weis (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984.
 - 6 Außer Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2) vgl. ders.: Fürst, Bürokratie und Stände in Kurhessen 1813–1830. – In: ZHG 91, 1986, S. 133–163; ders., Agrarreform in der Restauration. – In: HessJbLG 36, 1986, S. 181–246.
 - 7 Davon hier einschlägig: Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16. Hrsg. v. Hellmut Seier, bearb. v. Winfried Speitkamp u. Hellmut Seier, Marburg 1985.
 - 8 Zu Begriff und Begriffsgeschichte jetzt Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. I, München 1987, S. 347 ff., 632; dazu kritisch Lothar Gall: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. – In: HZ 248, 1989, S. 365–375, hier S. 371.
 - 9 Zum folgenden: Losch, Geschichte (wie Anm. 1), S. 85 ff.; Wippermann, Kurhessen (wie Anm. 1), S. 9 ff.; Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2), S. 53 ff.
 - 10 Dazu demnächst die im Entwurf abgeschlossene Diss. von Jörg Meidenbauer: Aufklärung und Öffentlichkeit. Studien zu den Anfängen der Vereins- und Meinungsbildung in Hessen-Kassel 1770 bis 1806, voraussichtlich Marburg 1990.
 - 11 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Bd. I, Cassel 1814, S. 10 f. (Verordnung vom 14. 1. 1814).
 - 12 Text: Philipp A. G. v. Meyer/Heinrich Zoepfl (Hrsg.): Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Bd. I, Frankfurt ³1848, S. 226–228 (Österreichisch-kurhessischer Vertrag vom 2. 12. 1813).
 - 13 Vgl. Losch, Geschichte (wie Anm. 1), S. 90.
 - 14 Text: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, Frankfurt ³1961, S. 88 (Deutsche Bundesakte vom 8. 6. 1815).
 - 15 Vgl. Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2), S. 118 ff.; Otto Kuhring: Das Schicksal der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen, phil. Diss. Münster 1913; Hellmut Seier: Elisabethkirche, Deutschordensgut und ‚Hoffmannsche Angelegenheit‘. Marburger Säkularisationsprobleme und ihre bundespolitischen Folgen 1809–1817. – In: Elisabeth, der deutsche Orden und ihre Kirche. Hrsg. v. Udo Arnold u. Heinz Liebing, Marburg 1983, S. 282–322, hier S. 305 ff.
 - 16 Vgl. Hellmut Seier, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes 1816–1823. – In: HessJbLG 29, 1979, S. 98–161, hier S. 137 f.; ders., Zur Frage der militärischen Exekutive in der Konzeption des Deutschen Bundes. – In: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1986, S. 397–445, hier S. 419 f.
 - 17 Vgl. Akten (wie Anm. 7), S. 273 f.
 - 18 Details bei Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2), S. 67 ff.; zur Regelung in Hannover vgl. Carl Haase: Politische Säuberungen in Niedersachsen 1813–1815, Hildesheim 1983, S. 265 f.
 - 19 Schultz fungiert in den Akten als Ökonom aus Rotenburg, vgl. Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2), S. 186 f.; Akten (wie Anm. 7), S. 57, Anm. 2. – Nach frdl. Auskunft von Dr. Friedrich Herzog (Rotenburg) war Schultz aber nicht im wörtlichen Sinne Rotenburger. Er stammte aus Offenthal bei Langen und hatte familiäre Verbindungen zu seinem Bruder Karl Ludwig Schultz, der Kanzlei- und Kammerrat beim Landgrafen von Rotenburg war. Ich bin Herrn Dr. Herzog für diese Klarstellung zu Dank verbunden.
 - 20 Zum Scheitern des Landtags mit z. T. neuen Belegen und Gesichtspunkten jetzt Speitkamp, Restauration (wie Anm. 2), S. 312 ff.; Akten (wie Anm. 7), S. XLVIII, 218 ff., 228 ff., 246 ff., 279 ff.; aus der älteren Literatur Adolf Lichtner: Landesherr und Stände in Hessen-Kassel 1797–1821, Göttingen 1913, S. 207 ff.
 - 21 Quantifizierende Zusammenstellungen bei Speitkamp, Fürst (wie Anm. 6), S. 136 und 156, Anm. 35–36.
 - 22 So Minister v. Schmerfeld, Geh. Rat v. Schmincke, Kabinettsarchivar Gottsched und Rentkammerpräsident Buderus v. Carlshausen (ebd. S. 156, Anm. 34).
 - 23 Belege ebd., S. 137 f.; Akten (wie Anm. 7), passim.
 - 24 Vgl. Seier, Elisabethkirche (wie Anm. 15), S. 308 ff.

- 25 Zeitgenössische Protokolle: Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, o.O. 1816; Kurhessische Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1816, o.O. 1818; zur Reaktion des Kurfürsten unten Anm. 43.
- 26 Vgl. Speitkamp, *Restauration* (wie Anm. 2), S. 327 ff.; *Akten* (wie Anm. 7), S. 281, Anm. 11.
- 27 *Akten* (wie Anm. 7), S. 155–164.
- 28 Ebd., S. 180–189; stark fehlerhafter Druck bei Karl Heinrich Ludwig Pölitz (Hrsg.): *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neuere Zeit*, Leipzig 21832, Bd. I/1, S. 559 ff.
- 29 *Akten* (wie Anm. 7), S. 251–258; zur Vernichtung Wippermann (wie Anm. 1), S. 77.
- 30 Ähnlich Eckhardt Treichel in seiner Rez. zur Diss. von Speitkamp, vgl. HZ 245, 1987, S. 178 f.
- 31 Material dazu *Akten* (wie Anm. 7), S. XXXI, passim.
- 32 Hierzug ist von Volker Fischer (Marburg) eine Diss. zu erwarten.
- 33 Vgl. Wolf-Arno Kropat: *Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und Nassau im 19. Jahrhundert*. – In: *Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen*, Wiesbaden 1983, S. 325–349, hier 329, 338 f.
- 34 Zum Meinungsspektrum in der Kommission vgl. die Sondervoten und Denkschriften Porbecks, Schencks zu Schweinsberg und v. d. Malsburgs in *Akten* (wie Anm. 7), S. 135 ff., 164 ff.
- 35 Ebd., S. 157 f.
- 36 Ebd., S. 163; zur Interpretation des Entwurfs ebd., S. XLIV; Speitkamp, *Restauration* (wie Anm. 2), S. 229 ff.
- 37 Vgl. hierzu jetzt auch Gregory W. Pedlow: *The Survival of the Hessian Nobility 1770–1870*, Princeton 1988, S. 208 ff.; ferner Rainer Polley: *Lehnsvertrag contra Lehns- und Landeshoheit. Zum vergeblichen Kampf der Ritterschaft um die Wiederherstellung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit und Steuerfreiheit im restaurierten Kurfürstentum Hessen nach 1814*. – In: *HessJbLG* 38, 1988, S. 161–170.
- 38 Zum Bemühen der Ritterschaft um Einschaltung auswärtiger Mächte in Verbindung mit einer Wiederbelebung des ständischen Widerstandsrechts vgl. Speitkamp, *Restauration* (wie Anm. 2), S. 319 f.; *Akten* (wie Anm. 7), S. XXXVII, Anm. 48 (dort weitere Belege).
- 39 Text: *Sammlung* (wie Anm. 11) Bd. II, Cassel 1817, S. 29 f.
- 40 Text: Pölitz (wie Anm. 28), Bd. I/1, S. 573 ff.
- 41 Hierzu und zu den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit bereite ich zusammen mit meinem Mitarbeiter Ewald Grothe eine Aktenedition vor; vgl. ferner Hellmut Seier: *Zur Entstehung und Bedeutung der kurhessischen Verfassung von 1831*. – In: Walter Heinemeyer (Hrsg.): *Der Verfassungsstaat als Bürge des Rechtsfriedens*, Marburg 1982, S. 5–71, hier S. 31 ff.
- 42 *Akten* (wie Anm. 7), S. 274 f. (Niederschrift Kurfürst Wilhelms I. vom 18. 8. 1818).
- 43 Ebd., S. 276 (undatierte Niederschrift Kurfürst Wilhelms I. vom August 1818).
- 44 Auch hierzu demnächst die Diss. von Meidenbauer (wie Anm. 10), ferner Winfried Speitkamp: *Soziale Unruhe und ständische Reaktion in Hessen-Kassel zur Zeit der Französischen Revolution*. – In: *Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution*. Hrsg. v. Helmut Berding, Göttingen 1988, S. 130–148.
- 45 Vgl. Heinz Heitzer: *Insurrektionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen 1806–1813*, Berlin 1959, S. 119 ff.; 141 ff.; Material auch schon bei Ludwig Müller: *Aus sturmvoller Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Herrschaft*, Marburg 1891, S. 5 ff., 89 ff.
- 46 Vgl. *Akten* (wie Anm. 7), S. 1–120.
- 47 Ebd., S. 59 (undatiertes Promemoria-Entwurf, März 1815).
- 48 Ebd., S. 64 f. (undatierte und ungezeichnete Niederschrift, Handschrift von D. F. Schultz, April 1815).
- 49 Belege bei Speitkamp, *Fürst* (wie Anm. 6), S. 137, 144, 146; vgl. ders., *Restauration* (wie Anm. 2), S. 379 ff.
- 50 *Akten* (wie Anm. 7), S. 66 ff. (Auszug aus Protokoll der landschaftlichen Kurie, 5. 4. 1814).
- 51 Zu „dem Zeitgeist und der erhöhten Aufklärung angemessenen Modifikation“ erklärten sie sich allerdings bereit (ebd., S. 67).
- 52 Ebd., S. 112 (Desiderium der städtischen Kurie, 29. 6. 1815); weitere Belege ebd., passim, sowie Speitkamp, *Restauration* (wie Anm. 2), S. 167 ff.
- 53 Vgl. *Akten* (wie Anm. 7), S. 1 ff. (undatierte Denkschrift zur Instruktion des Ritterschaftsdeputierten vom Fuldaström, Anfang 1815) und S. 8 ff. (Instruktionsentwurf für den Ritterschaftsdeputierten vom Fuldaström, Februar 1815).

- 54 Zeithintergrund atmosphärisch dicht noch immer beeindruckend bei Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. II, Leipzig 4 1893, bes. S. 424 ff.
- 55 Zit. n. Seier, Kurhessen (wie Anm. 16), S. 122.
- 56 Vgl. Adolf Müller: Die Entstehung der hessischen Verfassung von 1820, Darmstadt 1931, S. 14, Anm. 21.
- 57 Zit. n. Seier, Kurhessen (wie Anm. 16), S. 125 (Bericht G. F. Frhr. v. Lepels, 30. 11. 1817).
- 58 Vgl. Akten (wie Anm. 7), S. 279 ff., 304 ff.
- 59 Ebd., S. 288 f. (Bericht Lepels, 5. 9. 1819).
- 60 Ebd., S. 287 (Bericht Hansteins, 30. 8. 1819).
- 61 Ebd., S. 284 (Bericht Hassenpflugs, 29. 8. 1819).
- 62 Das gilt jedenfalls für Althessen. Zu Grenzen der Integration in den Provinzen Hanau und Fulda, wo es vor allem 1848 zu sezeptionistischen Tendenzen kam, vgl. Hellmut Seier: Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803–1866. – In: Das Werden Hessens, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 431–479, hier S. 458.
- 63 An die weiterwirkende Kraft föderativer Erfahrungen im nichtpreußischen Denken des 19. Jahrhunderts erinnerte kürzlich Karl Dietrich Bracher: Zeitgeschichtliche Erfahrungen als aktuelles Problem. – In: Aus Politik und Zeitgeschichte 11, 1987, S. 3–14, hier 5.
- 62 Das gilt jedenfalls für Althessen. Zu Grenzen der Integration in den Provinzen Hanau und Fulda, wo es vor allem 1848 zu sezeptionistischen Tendenzen kam, vgl. Hellmut Seier: Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803–1866. – In: Das Werden Hessens, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 431–479, hier S. 458.
- 63 An die weiterwirkende Kraft föderativer Erfahrungen im nichtpreußischen Denken des 19. Jahrhunderts erinnerte kürzlich Karl Dietrich Bracher: Zeitgeschichtliche Erfahrungen als aktuelles Problem. – In: Aus Politik und Zeitgeschichte 11, 1987, S. 3–14, hier 5.